

Gewässerordnung des 1. Angelsportverein Dortmund 1901 e. V.

(in Anlehnung an die des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V., darum auch für die Strecke LFV verbindlich)

§ 1

Diese Gewässerordnung gilt für die vom 1. Angelsportverein Dortmund 1901 e. V. bewirtschafteten Gewässer.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

§ 2

Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar insbesondere:

- Sofortige Veranlassung von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen usw.)
- Bei Fischsterben: Benachrichtigung der Polizei
Meldung an den Vereinsvorstand oder an die Gewässerwarte

§ 3

Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen die Vereinsstatute (Gewässerordnung, Erlaubnisschein zum Fischfang, Vereinssatzung) ist ein Fischereiaufseher oder der Vereinsvorstand zu verständigen.

§ 4

Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten.

§ 5

Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem sind die auf dem jeweiligen Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten.

§ 6

Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereischein und den Fischereierlaubnisschein mit sich zu führen. Zur Ausrüstung gehören grundsätzlich Unterfangnetz, Maßband, Hakenlöser, Fischtöter und Messer.

§ 7

Bei der Begehung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch das Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheins ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein

ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangenen Fische zur Überprüfung (z. B. Einhaltung der Mindestmaße) gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.

§ 8

Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hälteln oder mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die auf dem Fischereierlaubnisschein vermerkten Maße.

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung eines geeigneten Hakenlösers (Löseschere, Lösezange oder Hakenlöser) ist vorgeschrieben.

Als Köderfische dürfen nur Fische, für die keine Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden, und zwar nur in dem Gewässer, aus dem sie stammen (vergl. § 7 LFO).

Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist nur dort zulässig, wo die Erfüllung der Hegepflicht nicht auf andere Weise möglich ist. In diesem Fall ist die Genehmigung der Unteren Fischereibehörde erforderlich (vergl. § 7 LFO).

§ 9

Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder ein Vorfach aus anderen (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

§ 10

Die in den Sonderbestimmungen des Fischereierlaubnisscheines festgesetzten Tageshöchstmengen sind Bestandteil der Gewässerordnung. Sie sind einzuhalten.

§ 11

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 Metern ausgelegt werden, und zwar so, so dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt werden können.

Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte werden ersatzlos eingezogen.

Beim Spinn- und Fliegenfischen sowie beim Einsatz einer Senke darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben.
